

Satzung des Tennis-Club Rehlingen e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11.04.2018

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Rehlingen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 66780 Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Rehlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an den Medenspielen sowie durch die Errichtung und Unterhaltung der dafür notwendigen Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten innerhalb des Vereins gegen Entgelt anzubieten. Unter den Voraussetzungen, dass der Vorstand für alle Mitglieder Arbeitsleistungen gegen Entgelt anbietet, können diese gegen Zahlung eines festgelegten Stundenlohnes abgegolten werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist dem saarländischen und deutschen Dachverband angeschlossen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Abs. 1 genannten Verbände als verbindlich an.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und unbescholtene natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck der Gemeinschaft zu fördern.

(2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich zur Leistung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

(4) Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme des Antrags beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnungen nutzen.

(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnungen nutzen, sind jedoch vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(4) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds (Kündigung) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) ohne Fristwahrung durch einen eingeschriebenen Brief möglich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund hierfür besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 9 Änderungskündigung

Ein Mitglied kann den Wechsel von der ordentlichen Mitgliedschaft in die inaktive Mitgliedschaft bis zum 30. April des Geschäftsjahres ohne Fristwahrung durch eingeschriebenen Brief erklären. Ein Wechsel von der inaktiven Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder mit Ausnahme der inaktiven Mitglieder das Recht, die Spielanlagen im Freien und die Übungseinrichtungen des Vereins im Rahmen der Platz- und Spielordnung und der Anordnungen des Vorstandes zu nutzen. Die Platz- und Spielordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

(2) Jedes Mitglied hat ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen.

(3) Jedem Mitglied steht mit Erreichen der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht sowie ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können Anträge sowohl an die Mitgliederversammlung als auch an den Vorstand richten.

(4) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen, mit den Vereinseinrichtungen pfleglich umzugehen und die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu erbringen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind jährlich zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit des Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder mit Ausnahme der inaktiven Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung der Vereinsanlagen Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und der Gesamtvorstand legt fest, welche sonstigen Arbeiten für den Verein als Arbeitsleistung anerkannt werden können. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind durch die Leistung eines Geldbetrages abzugelten. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder bereits das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

(3) Tritt während des laufenden Geschäftsjahres ein außergewöhnlicher Bedarf an finanziellen Mitteln ein, so kann der Gesamtvorstand die Erhebung eines Sonderbeitrags (Umlage) beschließen. Die Höhe der Umlage darf 100 % des nach Abs.1 zu leistenden Geldbetrages nicht überschreiten.

(4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen, die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- Vorstandsvorsitzender
- stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Schriftführer

2. dem erweiterten Vorstand:

- Jugendwart
- Pressewart
- mindestens zwei Beisitzern

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Von diesen ist jeder einzeln dazu berechtigt, den Verein nach außen hin rechtlich zu vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Seine Tätigkeit beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch für dieses Amt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Unter den fünf Mitgliedern muss der Vorstandsvorsitzende oder zumindest der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(7) Im Übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Amtes erwachsen, können von der Gemeinschaft erstattet werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über die Wahl des Vorstandes,
 - b) nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Haushaltsberichtes für das laufende Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) über den Kassenvoranschlag des nächsten Jahres,
 - d) über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit sie nicht auf den Gesamtvorstand übertragen wurde,
 - e) über Satzungsänderungen,
 - f) über Anträge auf Auflösung der Gemeinschaft,
 - g) über sonstige Anträge, die seitens des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellt worden sind.
- (4) In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch eine Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins jedoch eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und durch die Unterschrift des Versammlungsleiters, des Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführers beurkundet.
- (7) Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse und das sonstige Eigentum des Vereins sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund des von ihnen geprüften Vereinseigentums.

Datenschutz

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dieser zustimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2018 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.